



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

12. Juni 2019

Nr. 8/2019

	Inhalt	Seite
1	Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020	2
2	Zweite Änderung der Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen	4

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 11. Oktober 2018 (GVBl. S. 699) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020. Der Rat der Hochschule hat die Satzung am 27. Februar 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 27. Mai 2019, Aktenzeichen 5515/62-3-7, genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen Wintersemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2019/2020 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services, BA	120	104	104
Heilpädagogik, BA	36	32	32
Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management, BA	keine Zulassungs- beschränkung	41	32

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2

Zulassungszahlen Sommersemester

(1) Im Sommersemester 2020 werden keine Studienanfänger im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengängen aufgenommen.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Bachelor-Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2020 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services, BA	120	104	104
Heilpädagogik, BA	36	32	32
Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management, BA	50	41	32

(3) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(4) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 28. Februar 2019

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Zweite Änderung der Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014 S. 331) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Fachhochschule Nordhausen (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2014, S. 2), geändert durch die Erste Änderung der Satzung der Regelung des Studiums auf Probe an der Fachhochschule Nordhausen vom 17. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 1/2016, S. 2). Der Rat der Hochschule der Hochschule Nordhausen hat am 21. November 2018 die Änderung beschlossen. Die Änderung wurde durch den Präsidenten am 22. November 2018 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2014, S. 2), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung der Regelung des Studiums auf Probe an der Fachhochschule Nordhausen vom 17. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 1/2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Recyclingtechnik“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt sowie nach den Worten „Nachhaltige Technologien“ folgendes eingefügt: „Elektrotechnik, Informatik und Maschinenbau“.
2. In § 5 Absatz 4 wird der Begriff „Module 1, 2, 3 und 7“ durch den Begriff „Module 1, 2, 4 und 6“ ersetzt. Der Punkt (Satzende) wird gestrichen und durch folgendes ersetzt: „es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
3. In § 5 Absatz 5 wird der Begriff „Module 1, 2, 3, 5 und 7“ durch den Begriff „Module 1, 2, 3 und 4“ ersetzt. Der Punkt (Satzende) wird gestrichen und durch folgendes ersetzt: „es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
4. § 5 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt (Satzende) wird gestrichen und durch folgendes ersetzt: „und die Fachsemestereinstufung.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Studienbewerber nach § 1 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung, die eine Immatrikulation ab dem Wintersemester 2018/19 anstreben.

Nordhausen, 11. Juni 2019

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident